

BÜRGERSCHAFTSERKLÄRUNG SICHERUNGSSCHEIN

An den in der beiliegenden Reservierungsbestätigung genannten Kunden der Donau Touristik GmbH, A-4010 Linz, Ledergasse 10, eingetragen ins Handelsregister Linz beim Bezirksgericht Linz als Handelsgericht mit der Firmenbuchnummer FN 14660X, DVR 0876194 und ATU 41189708 vergeben von Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, A-1011 Wien, Stubenring 1. Die Kundengeldabsicherung erfolgt im Rahmen der Garantieerklärung der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich in Linz (BLZ 20320). Im Brief an die Europäische Reiseversicherung, Aktiengesellschaft, Augasse 5-7, A-1090, schreibt die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich unter der Zahl *Garantienummer 8.434.006 (Zeichen 200313295 / 00079-524768 / DONAUTOUR) vom

4. Nov. 2009.

Zitatbeginn:

1. Dem Garanten ist bekannt, dass die **Firma Donau Touristik GmbH, Ledergasse 10, 4010 Linz**, als Veranstalter von Pauschalreisen im Sinne der Bestimmungen der Reisebürosicherungsverordnung RSV, (BGBl. II Nr. 316/1999 i.d.F. BGBl. II Nr. 490/2001, BGBl. II 563/2003 und BGBl. II 402/2006) durch Beibringung einer abstrakten unwiderruflichen Bankgarantie sicherzustellen hat, dass den Reisenden a) die bereits entrichteten Zahlungen Anzahlungen und Restzahlungen gemäß § 4 Abs. 6) soweit die Reiseleistung gänzlich oder teilweise infolge Insolvenz des Veranstalters nicht erbracht wurden, und b) die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise, die infolge Insolvenz des Veranstalters entstanden sind, erstattet werden.
2. Für die Begriffe Pauschalreisen, Veranstalter, Vermittler, Buchender, Reisender, Abwickler und Insolvenz sind die jeweiligen Begriffsbestimmungen der RSV maßgebend.
3. Die Europäische Reiseversicherung Aktiengesellschaft, 1090 Wien, Augasse 5-7, in der Folge Abwickler genannt, hat sich dem Garanten gegenüber verpflichtet, bei Insolvenz des Veranstalters die Prüfung und Abwicklung der Ansprüche der Reisenden entsprechend der RSV und der Abwicklungsvereinbarung zu übernehmen bzw. die für die Rückreise der Reisenden

erforderlichen Veranlassungen zu treffen. 4. Der Garant verpflichtet sich im Auftrag des Veranstalters unmittelbar den Reisenden gegenüber unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung des Abwicklers, unter Verzicht auf alle Einwendungen und alle Einreden, ohne Prüfung des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses, den jeweils vom Abwickler namhaft gemachter Betrag, höchstens jedoch **EUR 365.000,00 (d. W. EURO dreihundertfünfundsechzigtausend)** innerhalb von 8 Tagen auf ein vom Abwickler bekannt zu machendes Konto zu überweisen, sofern der Abwickler im Rahmen der Inanspruchnahme schriftlich erklärt, dass Insolvenz des Veranstalters vorliegt und der vom Abwickler abgerufene Betrag ausschließlich folgende Ansprüche von Reisenden beinhaltet, die innerhalb von acht Wochen ab Eintritt der Insolvenz von diesem geltend gemacht wurden, es sei denn, der Reisende hat diese Frist ohne sein Verschulden versäumt:

4.1. Zahlungen (Pkt. 1a) aus Reisen, die spätestens zum vertraglichen Endtermin der Garantie (bei Nichtprolongation der Garantie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Endtermin und bei vorzeitiger Beendigung der Garantie innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen der Meldung beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) gebucht werden und bei denen der buchungsmäßige Endtermin innerhalb von 13 Monaten ab dem vertraglichen Endtermin der Garantie (bei vorzeitiger Beendigung der Garantie innerhalb von 14 Monaten ab Einlangen der Meldung beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) liegt,

4.2. notwendige Aufwendungen für die Rückreise (Pkt. 1b) bei Reisen, die spätestens zum vertraglichen Endtermin der Garantie (bei Nichtprolongation der Garantie innerhalb eines Monats ab dem vertraglichen Endtermin und bei vorzeitiger Beendigung der Garantie innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen der Meldung beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) gebucht wurden und bei denen der buchungsmäßige Endtermin innerhalb von 13 Monaten ab dem vertraglichen Endtermin der Garantie (bei vorzeitiger Beendigung der Garantie innerhalb von 14 Monaten ab Einlangen der Meldung beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit) liegt.

5. Übersteigt die Summe der von den Reisenden angemeldeten und vom Abwickler als in Ordnung befundenen Rückforderungsbeträge den Garantiebtrag, so erfolgen Zahlungen an die Reisenden nur anteilig, entsprechend dem Verhältnis des Garantiebtrages zum Gesamtbetrag der

geltend gemachten Forderung.

6. Der Garant wird dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über jede Änderung der Höhe des Garantiebtrages unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage ab dieser Vertragsänderung, Meldung erstatten.

7. Für den Fall, dass die Haftung des Garanten aus dieser Garantie gegenüber dem Veranstalter ganz oder teilweise frei ist, bleibt diese gleichwohl in Ansehung der Höhe des Garantiebtrages unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage ab dieser Nichtbestehen der Garantie zur Folge hat, wirkt in Ansehung der Reisenden erst mit Ablauf eines Monats, nachdem der Garant diesen Umstand dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit angezeigt hat.

8. Vom Abwickler in Anspruch genommene, im Sinne der obigen Bestimmungen jedoch nicht benötigte Beträge, wurden vom Veranstalter gemäß separater Vereinbarungen vorweg an den Garanten abgetreten. Sollte daher ein irrtümlich oder vorsorglich in Anspruch genommener Betrag frei werden, ist dieser an den Garanten zurückzahlen.

9. Diese Garantie gilt ab 01.01.2010 für die Dauer von (mindestens) 12 Monaten und läuft daher am 31.12.2010, 24 Uhr ab. Unabhängig von ihrem Erlöschen erstreckt sich diese Garantie jedoch noch auf alle Ansprüche von Reisenden, die den Erfordernissen des Punktes 4 entsprechen. Diese Garantie umfasst auch alle bei ihren Wirksamkeitsbeginn gegenüber dem Vorgaranten (Vorversicherer) noch offenen Ansprüche von Reisenden gemäß Punkt 4.

10. Diese Garantie erlischt auch dann, wenn sie durch eine Nachfolgegarantie eines anderen Garanten oder durch einen Versicherungsvertrag ersetzt wird und zwar im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nachfolgegarantie bzw. der Versicherung.

11. Forderungen der Reisenden gegenüber dem Veranstalter soweit diese aus der Garantie beglichen werden, gehen gemäß § 1358 ABGB auf den Garanten über.

12. Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht.

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankaktiengesellschaft

Zitatende

Von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Haftungsbegrenzung wird Gebrauch

gemacht. Haftung ist für die insgesamt zu erstattenden Beträge vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 auf € 365.000,00 jährlich begrenzt. Übersteigen die in einem Jahr (1. November bis 31. Oktober) insgesamt zu erstattenden Beträge die vorstehenden Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem der Gesamtpreis zum Höchstbetrag steht.

Die Erstattung fälliger Beträge in Euro erfolgt daher erst nach Ablauf des Jahres (bis 1. November), in dem der Fall eingetreten ist. In der Höhe der erbrachten Leistungen gehen die Ansprüche des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf die Allgemeine Sparkasse Oberösterreich in Linz über. Der Reisende hat alle Auskünfte zu erteilen, sowie Unterlagen vorzulegen, die zur Feststellung der Leistungspflicht erforderlich sind, da gem. § 651k (1) Nr. 2 BGB die notwendigen Aufwendungen zu erstatten sind, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer angemessenen Kostenerrhöhung führen kann. Ansprüche sind unverzüglich bei der Europäischen Reisebüroversicherung Aktiengesellschaft, Augasse 5-7, 1090 Wien (Tel. 0043-1-71191-50819) anzumelden, welche mit der Schadensregulierung seitens der Donau Touristik GmbH beauftragt wird.

GESETZESLAGE
§ 651k (1)-(3) BGB lautet auszugswise wie folgt:
(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistung infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen

2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entfallen. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter erfüllen durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen.

(2) Der Versicherer kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge jeweils für das erste Jahr nach dem 31. Oktober 1994 auf funfundzig, für das zweite Jahr auf fünfzig, für das dritte Jahr auf funfundsechzig und für die darauffolgende Zeit auf einhundert Millionen EURO begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Versicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag

zum Höchstbetrag steht.

(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesen Unternehmen ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. Verantwortlich im Sinne des Handels- und Gewerberechtes mit Gerichtsstand Linz/Donau

Komm.Rat
Manfred Trausmüller
Geschäftsführer
Jörg Preimesberger
Geschäftsführer
ppa. Silvia Koll
Prokurist
ppa. Marcus Windsteig
Prokurist

DIE GESETZESLAGE SCHRIBT DIESE ZUM TEIL ZUM SCHUTZ DES KONSUMENTEN ZUM TEIL ALS KLARUNG BEI EV. ZWISCHENFÄLLEN DIENENDEN INFORMATIONEN VOR. UNTERLASSUNGEN DIESER INFORMATIONEN WERDEN PRO EINZELFALL MIT TEILWEISE € 5.000,- STRAFE GEAHNDET. WIR GEBEN DIESE DAHER GESAMMELT WIEDER.